

BDEW Landesgruppe Norddeutschland
Heidenkampsweg 99 · 20097 Hamburg

Schleswig-Holsteinischer Landtag
Umwelt- und Agrarausschuss
Frau Tschanter
Postfach 7121
24171 Kiel

12. Februar 2010

Dipl.-Ing. Ralf Mauel

Telefon +49 40 28 41 14-70
Telefax +49 40 28 41 14-470
Mauel
@bdew-norddeutschland.de

BDEW Bundesverband
der Energie- und
Wasserwirtschaft e. V.
Landesgruppe
Norddeutschland

Heidenkampsweg 99
20097 Hamburg

USt-IdNr: DE 122 273 784
Amtsgericht Charlottenburg
VR 26587 B

Bankverbindung
Hamburger Sparkasse
Konto: 1 224 121 960
BLZ: 200 505 50

C:\4_Projekt\1_Politik\SH_LandoowassergeozStellungnahm
e BDEW LWG Endfassung.doc

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Landeswassergesetzes
und anderer wasserrechtlicher Vorschriften
Gesetzentwurf der Fraktionen von CDU und FDP
(Drucksache 17/211) vom 26.01.2010
Hier: Stellungnahme**

Sehr geehrte Damen und Herren,

vielen Dank für die Zusendung des im Betreff genannten Entwurfs zur Änderung des Landeswassergesetzes und anderer wasserrechtlicher Vorschriften.

Gern nehmen wir die Möglichkeit einer Stellungnahme wahr und werden diese auch im Rahmen der mündlichen Anhörung vertreten.

Allgemeine Anmerkungen:

Der Bund hat mit der umfangreichen Neufassung des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) von seiner - im Zuge der Föderalismusreform 2006 - erweiterten Gesetzgebungskompetenz (konkurrierende Gesetzgebung) Gebrauch gemacht.

Die wesentlichen Regelungen des WHG werden zum 1. März 2010 in Kraft treten.

Gemäß Artikel 125b GG können die Länder ab dem 1.1.2010 von ihrer abweichenden Gesetzgebungskompetenz Gebrauch machen.

Der BDEW begrüßt die Initiative der Fraktionen von CDU und FDP, mit dem oben genannten Gesetzentwurf etwaig entstehende Regelungslücken zu schließen und in einem weiteren nachgehenden Gesetzgebungsverfahren ein neues Wasserrecht für Schleswig-Holstein zu schaffen.

Redaktionelle Hinweise

- Die Verweise auf die einzelnen Paragraphen des WHG sind nicht nur im Klammerzusatz der Überschriften, sondern auch in den nachfolgenden Absätzen zu ändern.
z. B.: § 5 Abs. 1 Satz 1 und Nr. 2 und 5
- In einigen Paragraphen wird auf andere Gesetze bzw. Verordnungen mit Nennung der genauen Bezeichnung, Fassung und Quellenangabe verwiesen (siehe z. B. § 43 Abs. 2).
Im LWG a. F. wurde lediglich der Name des Gesetzes genannt. Insofern fand regelmäßig das im Verweis genannte Gesetz in der jeweils gültigen Fassung Anwendung. Bei der jetzigen Vorgehensweise muss bei Änderung eines anderen im Verweis genannten Gesetzes auch das Landeswassergesetz zumindest redaktionell geändert werden.

Einwendungen zu den einzelnen Paragraphen

§ 14 Abs. 2 Nr. 1

Laut § 14 Abs. 2 Nr. 1 darf Wasser in „geringen“ Mengen für einen vorübergehenden Zweck entnommen werden.

Bei dem Wort „gering“ handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Dieser sollte wie folgt konkretisiert werden.

Vorschlag:

- „(2) Unter den gleichen Voraussetzungen darf
1. Wasser in geringen Mengen für einen vorübergehenden Zweck entnommen werden. **Die untere Wasserbehörde bestimmt dabei unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten Menge und Zeitraum der Entnahme.**“

§ 21 Abs. 1 Nr. 3 b) Satz 2

In § 21 Abs. 1 Nr. 3 b) Satz 2 heißt es:

„Das Einleiten von Niederschlagswasser nach Nummer 3 Buchst. a darf nur außerhalb von Wasser- und Heilquellenschutzgebieten und außerhalb von Altlasten, altlastverdächtigen Flächen, Flächen mit schädlicher Bodenveränderung und Verdachtsflächen im Sinne des Bundes-Bodenschutzgesetzes (BBodSchG) vom 17. März 1998

(BGBl. I S. 502), zuletzt geändert durch Gesetz vom 9. Dezember 2004 (BGBl. I S. 3214), erfolgen.“

Der Folgesatz aus dem Landeswassergesetz a. F. wurde mit der Begründung gestrichen, dass nach § 31 LWG neu Abwasserbeseitigungskonzepte bei den Gemeinden vorliegen.

In § 31 LWG neu Abs. 1 heißt es aber, die Gemeinden „**können**“ Abwasserbeseitigungskonzepte erstellen.

Eine Verpflichtung wie in der Begründung zu § 21 Abs. 1 Nr. 3 b) Satz 2 gibt es somit nicht. Tatsächlich scheut eine nicht geringe Anzahl von Gemeinden den Aufwand der Erstellung eines Abwasserbeseitigungskonzeptes insbesondere für den Bereich der Niederschlagswasserentsorgung. Darüber hinaus müssten die Abwasserbeseitigungskonzepte sehr kleinteilig gegliedert und somit sehr kostenaufwändig sein, um den Forderungen des § 21 Abs. 1 zu genügen.

Ohne zumindest eine Anzeigepflicht aufrecht zu erhalten, steht zu befürchten, dass zunehmend Versickerungsanlagen entstehen, die nicht den Regeln der Technik entsprechen.

Vor diesem Hintergrund schlagen wir vor, den alten § 21 Abs. 1 Nr. 3 b) Satz 3 beizubehalten:

*„Das Einleiten von Niederschlagswasser nach Nummer 1 Buchst. b, Nummer 2 Buchst. c und Nummer 3 Buchst. a ist der Wasserbehörde zwei Monate vorher unter Angabe der Größe und Nutzung der angeschlossenen Fläche, der Einleitungsstelle und der Einleitungs-
menge anzuzeigen.“*

§ 29 Abs. 3

Die Wasserversorgungsunternehmen (WVU) in Schleswig-Holstein begrüßen die Regelungen des § 50 Abs. 5 WHG sowie die Konkretisierung im § 29 Abs. 3 LWG neu zur Untersuchung des zur öffentlichen Trinkwasserversorgung genutzten Rohwassers.

Zur Vermeidung von Überregulierungen sollten sich die Rohwasseruntersuchungen ausdrücklich auf die von den WVU betriebenen Rohwasseruntersuchungsstellen beschränken.

In Schleswig-Holstein gibt es seit ca. 20 Jahren eine freiwillige Vereinbarung, in welcher die Übergabe von Rohwasseruntersuchungsdaten der

WVU an das Land geregelt ist. Diese Daten bilden das sogenannte Ergänzungsmessnetz.

Vor diesem Hintergrund gibt es nach Ansicht der WVU in Schleswig-Holstein keinen Bedarf für eine gesonderte Rohwasseruntersuchungsverordnung.

§ 30 Abs. 4

In § 30 Abs.4 heißt es:

„Die Gemeinde kann in ihrer Abwassersatzung festlegen, dass eine Untersuchung der auf privaten Grundstücken befindlichen Anlagen (Grundstücksentwässerungsanlagen) von ihr selbst oder durch von ihr Beauftragte durchgeführt wird.

Sie kann dabei bestimmen, dass der Aufwand und die Kosten für die Untersuchung in der tatsächlich entstandenen Höhe oder nach Einheitssätzen erstattet werden. Das Kommunalabgabengesetz ist entsprechend anzuwenden.“

Aus unserer Sicht sind hierbei folgende wesentliche Punkte zu beachten:

1. Die Prüfung der Dichtigkeit von Anlagen auf privaten Grundstücken, wie in der DIN 1986-30 beschrieben, dient dem Grundwasserschutz (vgl. DIN 1986-30:2003-02, Anhang A Erläuterungen).

Es handelt sich unseres Erachtens um eine pflichtige Aufgabe der unteren Wasserbehörden, welche für Überwachungsaufgaben, die dem Grundwasserschutz dienen, zuständig sind. Von daher ist die Regelung des § 30 Abs. 4 zu Gunsten der Gemeinden nicht erforderlich.

2. Sollte die Umsetzung der Anforderungen der DIN 1986-30 durch die Träger der Abwasserbeseitigung erfolgen, so wäre zunächst eine entsprechende Aufgabenzuweisung im Landeswassergesetz rechtsicher zu verankern. Dieses könnte dadurch erfolgen, dass den Trägern der Abwasserbeseitigung (nicht nur den Gemeinden) die zugehörigen Tätigkeiten als Aufgaben zur Erfüllung nach Weisung übertragen werden (analog der Regelung zur Überwachung der Indirekt-einleiter, s. § 33 LWG). Dieses wird seitens des BDEW jedoch nicht befürwortet, da wir die Verpflichtung bei den unteren Wasserbehörden sehen.

3. Gemäß DIN 1986-30 kann der Anschlussnehmer (i. d. R. Hausbesitzer) die Dichtheit der Hausanschlussleitung mit unterschiedlichen Methoden durch qualifizierte Unternehmen (Personen) nachweisen. Der Nachweis muss (derzeit) der Unteren Wasserbehörde auf Nachfrage vorgelegt werden.

In dem vorliegenden Entwurf zum Landeswassergesetz wird nun den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt, diese bislang gewerbliche Aufgabe quasi als Monopol wahrzunehmen.

Bei Umsetzung dieser rechtlichen Möglichkeit der Eigenleistung durch die Gemeinde könnte von einer Verstaatlichung originär gewerblichen Leistungen gesprochen werden. Weiterhin wäre zu prüfen, ob die Monopolisierung der Dichtheitsprüfung nicht auch wettbewerbsrechtlich bedenklich ist, da viele kleine Betriebe nicht die Leistungsfähigkeit aufweisen, um sich im Wettbewerb um einen Großauftrag für die Durchführung der Dichtheitsprüfung in einer Kommune oder in einem Teilgebiet eines Verbandes durchzusetzen. Es ist also damit zu rechnen, dass kleinere Handwerks- und Gewerbebetriebe Teile ihrer Geschäftsgrundlage verlieren. Weiterhin ist zu prüfen, ob die Zuweisung der Durchführung von gewerblichen Tätigkeiten durch den Abwasserbeseitigungspflichtigen nicht den Bestimmungen der Gemeindeordnung widerspricht.

Vor diesem Hintergrund lehnt der BDEW und die von ihm vertretenen Unternehmen eine ausschließliche Überprüfung durch die Gemeinde oder von ihr beauftragten Personen aus grundsätzlichen Erwägungen ab.

Insgesamt erscheinen die Formulierungen des § 30 Abs. 4 als unausgewogen und unglücklich formuliert. Vor dem Hintergrund der Eilbedürftigkeit des Gesetzesvorhabens schlagen wir vor, diese Thematik erst im zweiten Schritt des Gesetzesvorhabens umzusetzen.

§ 30 Abs. 5

Der § 30 Abs. 5 schränkt sowohl das Grundrecht auf Freiheit der Person als auch der Unverletzlichkeit der Wohnung ein.

Diese weitgehende Einschränkung von Grundrechten im Zusammenhang mit Überprüfungspflichten aus der DIN 1986-30 halten wir rechtlich für bedenklich.

Diesbezüglich empfehlen wir eine gründliche (verfassungsrechtliche) Prüfung der "Einbettung" sowie eine eindeutige Festschreibung.

§ 119 Abs. 3 Nr. 3

Hierin heißt es, dass auch für die Gewinnung von Wärme durch Wärmepumpen das vereinfachte Verfahren für die Erteilung einer Erlaubnis angewandt werden kann.

Die Wasserversorgungsunternehmen sehen neben dem positiven Aspekt der Nutzung regenerativer Energien ein hohes Gefährdungspotential für das Grundwasser bei der Erstellung von Anlagen zur Nutzung der Erdwärme. Für diesen Zweck werden i. d. R. Brunnen senkrecht in den Untergrund abgeteuft. Werden diese Bohrungen nicht fachgerecht 100 % abgedichtet, kann es zu einem Kurzschluss (Verbindung) zwischen verschiedenen Grundwasserleitern kommen. Dabei kann ein oberflächennahes (ggf. belastetes) Grundwasser tiefer liegende und zur Wasserversorgung genutzte Grundwasserleiter negativ beeinflussen.

Aus diesem Grund empfehlen wir, im Sinne der Sicherheit der öffentlichen Wasserversorgung, ein vereinfachtes Verfahren zur Erteilung einer Erlaubnis für die Wärmegewinnung durch Erdwärmepumpen nicht zuzulassen und diesbezüglich generell ein förmliches Antragsverfahren festzuschreiben.

Sehr geehrte Frau Tschanter, vor dem Hintergrund der Kurzfristigkeit des Verfahrens der Verbändeanhörung zu diesem Gesetz behalten wir uns vor, im Rahmen der zweiten Phase des Gesetzgebungsverfahrens weitere Punkte vorzutragen.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

